

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 13

Pfarrkirchen, 19.03.2021

Inhalt

Seite

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV
Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungs-
angebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

54

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn**

54-61

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für
Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottal-Inn beträgt aktuell 71,6 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 19.03.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab 22.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021 folgende Regelungen:

In den Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Pfarrkirchen, den 19.03.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alkoholverbot und Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) öffentlichen Verkehrsflächen bzw. zentralen Begegnungsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV untersagt und gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

2. Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gelb markierten) öffentlichen Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol gem. § 24 Abs. 2 der 12. BayLfSMV untersagt:

- Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz
 - Schellenbruckplatz
 - Sportgelände Birkenallee
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bereich innerhalb Ringallee
 - Stadtpark
- Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz inkl. Sparkassenpark

3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 22.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 28.03.2021, 24.00 Uhr und ersetzt dahingehend die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 04.03.2021.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 19.03.2021

gez.

Eva Kremsreiter

Oberregierungsrätin

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholverbots (in den beiliegenden Karten gelb markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
 - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
 - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße,
 - Lindnerstraße, Pflegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher,
 - Feuerwehrgasse, Tiefgarage Marienplatz
 - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße,
 - Teil der Maximilianstraße

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht sowie des Alkoholverbots (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofsplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofsplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof







